



orka Newsletter | Energierecht

EEG und Netzpaket im Bundestag

Bundestag befasst sich in erster Lesung mit „EEG 2027“ und „Netzpaket“

Änderungen u.a. im EEG-Vergütungssystem und im Netzanschlussverfahren

Scharfe Kritik und Änderungsvorschläge aus dem Bundesrat

Bundestag und Bundesrat befassen sich nach der Sommerpause nun endlich mit zwei Gesetzesvorhaben, die die Energiewirtschaft schon seit Jahresbeginn umtreiben: Die lang erwartete Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zielt darauf ab, das deutsche Vergütungssystem für erneuerbar produzierten Strom an neue Vorgaben des EU-(Beihilfe-)Rechts

anzupassen. Darüber hinaus sollen die Einspeise- und Vergütungsmöglichkeiten kleiner (Aufdach-)Solaranlagen beschränkt werden (*BT-Drs. 21/7867*). Daneben hat das Bundeswirtschaftsministerium unter Katharina Reiche den schleppten Netzausbau zum Anlass genommen, einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, nachdem der Netzanschluss von



EEG-Anlagen eingeschränkt werden und das Netzanschlussverfahren allgemein neu geregelt werden soll. Hierfür soll das sog. „Netzpaket“ neben dem EEG auch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ändern (BT-Drs. 21/7866).

Rückblick

Anfang des Jahres hatten zwei aus dem Bundeswirtschaftsministerium durchgestochene Referentenentwürfe die Energiebranche in Aufruhr versetzt: Der Entwurf der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (sog. EEG 2027) und des Gesetzpaketes zur „Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzzubau sowie zur Verbesserung des Anschlussverfahren“ (sog. Netzpaket). Leicht geändert wurden die Gesetzentwürfe im Schnelldurchgang einem verkürzten Beteiligungsverfahren unterzogen und vor der Sommerpause in den Bundestag eingebracht.

Am 24.09.2026 befasste sich der Bundestag nun in erster Lesung mit den zwei Gesetzesvorhaben.

Das EEG 2027

Die Zeit drängt, denn das aktuell geltende EEG 2023 hat nur ein begrenztes Haltbarkeitsdatum. Am 01.01.2027 wird die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission für das aktuelle Fördersystem auslaufen. Das EU-Recht schreibt zudem vor, dass Anlagenbetreiber zukünftig nicht mehr einseitig gefördert werden dürfen, sondern die Förderung z.B. die Form zweiseitiger Differenzverträge („Contracts for Difference“) haben muss.

„EEG-Förderung nur noch mit Rückzahlungsmechanismus“

Aus diesem Grund führt der Regierungsentwurf des EEG 2027 einen Abschöpfungsmechanismus ein (§ 21c Abs. 1 EEG-E). Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 Kilowatt sollen damit dazu verpflichtet werden, für Kalenderjahre, in denen der Jahresmarktwert des Stroms über dem für die Anlage durch die Marktprämienförderung abgesicherten Erlös (dem sog. „anzulegenden Wert“) liegt, einen sogenannten **Refinanzierungsbeitrag** an den Staat zurückzuzahlen. Anlagenbetreiber, die in Zeiten niedriger Strompreise von der EEG-Erlösabsicherung durch die Marktprämie profitieren, sollen dafür im Gegenzug in Zeiten hoher Markterlöse ihre über dem anzulegenden Wert liegenden Gewinne an das EEG-Konto zurückführen. Einmalig soll Anlagenbetreibern die Möglichkeit gegeben werden, ihren endgültigen Ausstieg aus der Förderung (und damit der

Abschöpfung) zu erklären und etwa in die sonstige Direktvermarktung zu wechseln.

Während diese große Änderung im Wesentlichen unvermeidbar ist, haben andere geplante Änderungen des EEG erhebliche Kritik hervorgerufen. Dies gilt insbesondere für die **Abschaffung der festen Einspeisevergütung** für alle Anlagen bis 100 kWp installierter Leistung. Das Wirtschaftsministerium begründet die Abschaffung der Einspeisevergütung damit, dass auch kleinere Anlagen mittlerweile direktvermarktungsreif seien also auch ohne Förderung am Markt rentabel betreiben werden könnten. An die Stelle der Einspeisevergütung soll eine neue Veräußerungsform mit dem Namen „**Netzbetreiberabnahme**“ treten (§§ 19 Abs. 1 Nr. 2, 21 Abs. 1 EEG-E). Unter ihr sollen kleine Anlagen eine neu eingeführte befristete Übergangszahlung in Anspruch nehmen können. Im Vergleich zu den ersten Leaks wurde der Anwendungsbereich dieser Übergangszahlung im aktuellen Gesetzesentwurf erweitert. Die Höhe der Vergütung wird pauschal auf 1 Cent unterhalb des jeweils anzulegenden Wertes festgelegt.

„Geplante Änderungen belasten vor allem kleinere Solaranlagen“

Der vormals unbeschränkte Anspruch auf **Marktprämie** soll nun beschränkt werden auf Anlagen ab 25 kW installierter Leistung. Kleinere Anlagen sollen dafür in der sonstigen Direktvermarktung einen **Bonus** in Höhe von 1,5 Cent pro kWh ausgezahlt bekommen (§ 50c EEG-E).

Vorgesehen ist auch eine **Wirkleistungsbegrenzung** kleiner Aufdach-Solaranlagen unter 100 kWh auf 50 % (§ 9 Abs. 2a EEG-E). Daneben sollen auch die **Ausschreibungsvolumen** zu Lasten kleiner Aufdach-Photovoltaikanlagen angepasst werden (§§. 28 ff. EEG-E).

Das EEG 2027 soll am 01.01.2027 in Kraft treten. Als **Bestandsanlagen**, auf die weiterhin das alte Recht anwendbar ist, sollen Anlagen gelten, die vor dem 01.01.2027 in Betrieb genommen wurden sind **oder** deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 01.01.2027 ermittelt wurde (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG-E).



Kritik des Bundesrats

Der Bundesrat kritisiert die Bundesregierung in seiner Stellungnahme vom 26.09.2026 (BR-Drs.470/26) scharf für die nachlässige Beteiligung der Länder und Verbände im bisherigen Gesetzgebungsprozess zum EEG 2027.

Auch inhaltlich empfiehlt der Bundesrat umfangreiche Änderungen, insbesondere zugunsten kleinerer Anlagen:

So solle der Refinanzierungsbeitrag nur für Anlagen ab 200 kW installierter

Leistung erhoben werden und daneben der Wechsel zwischen Differenzvertrag und Refinanzierung über Stromlieferverträge flexibler möglich sein. Die Marktprämienvergütung solle Anlagen ab 7 (statt 25) kW installierter Leistung zugänglich bleiben und für Anlagen darunter solle weiterhin die Option einer festen am Marktpreis orientierten 20-jährigen Vergütung bestehen. Die Wirkleistungsbegrenzung möchte der Bundesrat streichen oder zumindest um weiter greifende Übergangsregelungen ergänzen. Auch die geplante Verschiebung des Ausbaus zulasten von PV-Dachanlagen und zugunsten von Freiflächenanlagen lehnt der Bundesrat mit Verweis auf die Akzeptanz der Energiewende und die Klimaziele der Städte ab. Auch das Untersegment insbesondere für Agri-PV sollte laut der Länderkammer beibehalten werden.

Das Netzpaket

Hohe Wellen hatten auch die Pläne der Wirtschaftsministerin geschlagen, das Netzanschlussverfahren im EEG und im EnWG teilweise umzustellen. Da der Ausbau der Netze mit dem in den letzten Jahren weit vorangeschrittenen Zubau erneuerbarer Energien nicht mithalten hat, soll der Netzanschluss von Erneuerbaren eingeschränkt werden, um einer Netzüberlastung vorzubeugen.

Zentrales Instrument hierfür ist die Ermächtigung der Netzbetreiber bestimmte Abschnitte ihres Netzgebietes als **sog. „kapazitäts-limitierten Gebieten“** auszuweisen (§ 14 Abs. 1d EnWG-E).

„Einschränkung der finanziellen Redispatch-Entschädigung in sog. kapazitätslimitierten Gebieten geplant“

Die Ausweisung hätte nach dem Gesetzesentwurf zur Folge, dass der Anspruch der Betreiber von EEG-Anlagen auf unverzüglichen und vorrangigen Netzanschluss (§ 8 EEG) in diesen Gebieten nicht mehr gelten würde (§ 8 Abs. 4 Satz 2 EEG-E).

Netzbetreibern soll ermöglicht werden, den Netzanschluss innerhalb der kapazitätslimitierten Gebiete davon abhängig zu machen, dass der Anlagenbetreiber auf die ihm grundsätzlich zustehende **finanziellen Entschädigung für netzbedingte Abregelungen der Stromproduktion der Anlage (Redispatch) verzichtet** (§ 8 Abs. 4 Satz 3 EEG-E).

Die Ausweisung der kapazitätslimitierten Gebiete soll für eine **maximale Dauer von 6 Jahren** möglich sein (im geleakten Gesetzesentwurf waren noch 10 Jahre vorgesehen). Voraussetzung einer Ausweisung ist nach dem aktuellen Gesetzesentwurf nun zudem, dass die Wirkleistungserzeugung der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen im vorangegangenen Kalenderjahr in diesem Gebiet um insgesamt **mehr als 5 % reduziert** wurde (§ 14 Abs. 1d Satz 1 EnWG-E).

Auch soll nach dem aktuell im Bundestag behandelten Gesetzesentwurf der Entschädigungsverzicht (**sog. „Redispatch-Vorbehalt“**) nun nicht mehr (wie ursprünglich geplant) zu 100 % gelten können, sondern sich stattdessen nur auf **20 %** des

gesamten in einem Jahr durch die Anlage erzeugten Stroms beziehen können (§ 14 Abs. 1d Satz 3 EEG-E).

Neben dieser umstrittenen Änderung sieht das Netzpaket auch **Änderungen des Netzanschlussverfahrens** vor. Danach sollen Netzbetreibern beim Anschluss von Erzeugungsanlagen zusätzliche Informations- und Transparenzpflichten auferlegt werden (§ 17c und d EnWG-E). Auch sollen die aktuell sehr heterogenen **Reservierungsverfahren** der Netzbetreiber vereinheitlicht werden. Hierfür sollen die Verteilnetzbetreiber unter der Aufsicht der Bundesnetzagentur untereinander einheitliche Vorgaben abstimmen (§ 17f EnWG-E). Neu ist auch die den Übertragungsnetzbetreibern eröffnete Möglichkeit Grundsätze für die **Priorisierung von Netzanschlussbegehren**, die die Verteilnetzbetreiber übernehmen können. Schließlich soll das Netzanschlussverfahren **digitalisiert** werden (§ 17e EnWG-E).

Kritik des Bundesrates

Auch am Gesetzentwurf zum Netzpaket übt der Bundesrat in seiner Stellungnahme (*BR-Drs. 471/26*) umfangreich Kritik.

Insbesondere fordert er die Erweiterung der Voraussetzungen für die Ausweisung kapazitätslimitierter Gebiete um belastbar, transparente und eindeutig auf das betroffene Verteilernetz zurückführbare Kriterien und ein transparentes, angemessenes und diskriminierungsfreies Zuteilungsverfahren im Fall von Kapazitätsknappheit. Die vorgesehene Möglichkeit zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren begrüßt der Bundesrat. Er fordert jedoch eine verbindlichere und einheitliche Ausgestaltung der Regelungen. Zudem schlägt er Änderungen an den

Priorisierungskriterien vor, unter anderem um zu verhindern, dass standortgebundene Netzanschlussbegehren übermäßig benachteiligt werden.



Ausblick

Über Bundestag und Bundesrat hängt nun das Damoklesschwert der auslaufenden beihilferechtlichen Genehmigung des EEG. Tritt bis zum 01.01.2027 kein neues von der EU-Kommission genehmigtes Gesetz in Kraft, dürften ab dann keine neuen Förderungen mehr ausgezahlt werden.

Vor dem Hintergrund dieser näherkommenden Deadline erscheint ein Aufsplitten des Gesetzesentwurfs zum EEG 2027 in mehrere Gesetzgebungsverfahren nicht unwahrscheinlich. Mit Blick auf die Komplexität und Tragweite der beiden Gesetzesentwürfe, die europarechtliche Erfordernisse mit einem politisch stark umstrittenen und tiefgreifenden Umbau des Förder- und Netzanschlusssystems verbinden, fordern Parlamentarier und Verbände zu Recht eine angemessene Beteiligung. So schlug der Bundesrat vor, komplexe Aspekte, die nicht europarechtlich notwendig oder zeitkritisch sind, im aktuellen Verfahren zurückzustellen.

Dass das bisherige Gesetzgebungsverfahren der Bedeutung der geplanten Änderungen nicht gerecht wurde, zeigen nicht zuletzt die umfangreichen und scharf formulierten Stellungnahmen des Bundesrates, die kaum ein Stein auf dem anderen lassen. Die nun anstehenden Beratungen der Gesetzentwürfe im federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie werden zeigen, wo die Verhandlungslinien verlaufen.

Schon am **16.10.2026** sollen die Entwürfe nach Möglichkeit in zweiter Lesung im Bundestag beschlossen werden können. Eine Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich, ihm verbliebe nach Anrufung des Vermittlungsausschusses die Möglichkeit Einspruch gegen den Gesetzesbeschluss einzulegen.

Ihre Ansprechpersonen



Margarete von Oppen
Rechtsanwältin, Partnerin
T +49 30 509320-147
margarete.vonoppen@orka.law



Maximilian Grett
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509320-148
maximilian.grett@orka.law



Ella Christians
Legal Consultant
T +49 30 509320-156
ella.christians@orka.law

One Team.
One Goal.

